

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 M., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 M. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Carmonnzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pf. berechnet.

Nr. 44.

43. Jahrgang.

Dienstag den 21. März 1882.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Orts-Vorsteher und Ortssteuerbeamten (Acciser).

Die Ortsvorsteher werden hiemit angewiesen, die im Remsthalboten Nro. 43 enthaltene Aufforderung an die Hundebesitzer sofort in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die Anzeigen und Abmeldungen rechtzeitig erfolgen, und den Ortssteuerbeamten in Anstandsfällen bereitwillig ihre Unterstützung zu gewähren (§ 9 der Steuerkollegialverordnung vom 10. Juni 1874, betreffend die Vollziehung des Hundesteuergesetzes vom 16. Januar 1874.)

Die Ortssteuerbeamten haben das Aufnahmegeschäft in der Weise vorzubereiten, daß sie für jeden von den Aufnahme-Protokollen des Vorjahrs in die neu angelegten Protokolle übertragenen Hundebesitzer, sofern er noch im Orte wohnt, einen Steuerzettel ausfertigen, den Steuerbetrag darin einsetzen und den Steuerzettel bis längstens 31. März dem Hundebesitzer zustellen.

Die Hunde sind in dem Orte aufzunehmen, wo der Besitzer am 1. April wohnt. Ist ein im Aufnahme-Protokoll vorgezogener Hundebesitzer vor dem 1. April weggezogen, so ist das Ortssteueramt des neuen Aufenthaltsorts hievon zu benachrichtigen und Bescheinigung hiefür beizubringen. Die Ortssteuerbeamten haben bei dem Geschäft die Vorschriften der oben erwähnten Steuerkollegialverordnung genau zu beachten, das Aufnahmeprotokoll am 16. April abzuschließen, und nach vorgängiger Mittheilung an den Ortsvorsteher (§ 10 der Verfügung) sammt Beilagen an das Kameralamt einzusenden, auch die Abgabe abzuliefern.

Hinsichtlich der Verzeichnisse über die Kosten der Hundeaufnahme wird bemerkt, daß dieselben nur Bekanntmachungskosten zu enthalten haben, da die Gebühren der Acciser in dem Gebührenregulativ festgesetzt sind, und für die den Ortsvorstehern zugewiesenen Funktionen eine Anrechnung nicht statthaft ist, indem dieselben zu deren ordentlicher Amtsobliegenheit gehören.

Aufmerksam gemacht wird noch darauf, daß die Ortssteuerbeamten die Steuerzettel nicht nur den im Protokoll ursprünglich eingetragenen Hundebesitzern zuzustellen haben sondern auch zugezogenen Abgabepflichtigen, welche von ihren früheren Wohnorten übergeben worden, und daß Solche, welche Hunde abmelden, ausdrücklich zur Angabe darüber zu veranlassen sind, ob sie am 1. April den Hund noch besitzen haben.

Den 20. März 1882.

R. Oberamt. R. Kameralamt.
Schüßler. Reeb.

Waiblingen.

Die gemeinsch. Remter

Reinsfeld, Bittenfeld, Sanweiler, Segnach, Hochberg, Hohenacker, Leutenbach, Aekarrens, Nellersburg, Schwalkheim und Strümpfelbach erhalten mit Ausgabe dieses Blattes gedruckte Fragebögen zur Ermittlung des Standes des landwirthsch. Fortbildungswesen im Winter 1881/82, die genau auszufüllen und bis 25. ds. Mts. zuverlässig hieher zu übergeben wären, wobei u. A. die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden in Pkt. 8 pünktlicher Angabe bedarf, wie überhaupt sorgfältige Beantwortung der Fragen von der R. Centralstelle für die Landwirthschaft erwartet wird, welche darnach ihre Entschliebung wegen Bewilligung von Staatsbeiträgen zu dem fraglichen Unterricht erteilt.

Die Herrn Ortsvorsteher in obigen Gemeinden wollen die Herrn Ortsgeistlichen auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam machen.

Den 19. März 1882.

Vorstand und Secretär des landwirthsch. Bezirksverein:
Schüßler. Ebel.

Revier Winnenden.

Holzverkäufe.

Montag den 27. d. aus dem Brandhan 30 Loose unaufbereitetes forchenes Stangenreisich. Zusammenkunft Mittags 12 Uhr im Schlag auf dem Neuenbürger Weg.

Am gleichen Tage aus dem Königsbronn 48 Loose buchenes und gemischtes Stangenreisich, worunter 5 Loose mit Fichtenstängchen. Zusammenkunft Nachmittags 2 Uhr im Schlag auf dem Hauffirten Weg.

Winnenden den 20. März 1882.

R. Revieramt.
Weyßer.

Revier Winnenden.

Laubstreuerkauf.

Montag den 27. d. aus den Staatswäldungen Königsbronn, Buch, Hornrain, Stifswald, Nutrain, Edelmann, Braverberg, Bwerenberg, aus Wegen, Gräben und Rlingen 48 Loose. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Stöckenhof (Böwen). Die Forstwächter werden die einzelnen Loose am Samstag den 25. vorzeigen.

Winnenden den 20. März 1882.

R. Revieramt.
Weyßer.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften betr. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wird hiemit Nachstehendes mit dem Bemerkten wiederholt bekannt gemacht, daß Uebertretungen dagegen nach Strafgesetzbuch § 366, Punkt 10 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden:

1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstag die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen als lange Gasse, kurze Gasse und Schmidener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Fahrbahn, so lange das Eigenthum geht, regelmäßig 2mal

- in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschaufeln zu reinigen.
- 2) Der Urath darf nicht in die Straße u. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
 - 3) Das Ausschöpfen von Gülle in Randeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Güllenlöcher ist verboten.
 - 4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
 - 5) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
 - 6) Winkel, Hofräume oder Dungstätten sind stets in Ordnung zu halten, damit aus ihnen nicht gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Fauche abfließt.
 - 7) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 2,30 m hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
 - 8) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger oder Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufrohren zu führen.
 - 9) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte u. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebacht werden.
 - 10) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke u. beeinträchtigt werden könnte.
 - 11) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
 - 12) Das Fahren durch's Weinstener Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
 - 13) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nöthwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.
 - 14) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Reichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
 - 15) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
 - 16) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
 - 17) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarnten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiefür verantwortlich.
 - 18) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden durch das Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.
 - 19) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglichen Personen auf den Straßen umhergehen.
 - 20) Beim Abladen von Holz, Torf, Steintohlen u. s. w. müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht, für gehörige Beleuchtung zu sorgen.
 - 21) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.
 - 22) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Späthjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Executionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.
- Den 17. März 1882.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß
Louis Biker, Schuhmacher
 an Stelle des abgetretenen Gemeinderaths Rüdinger vom Gemeinderath zum
Gerichtsvollzieher
 für die hiesige Stadt erwählt und vom R. Amtsgericht als solcher bestätigt worden ist.
 Den 20. März 1882.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Druckkattune

in echter Farbe, neuesten Dessins,
 empfiehlt in größter Auswahl billigt
G. Schwarz.

Dankfagung.

Für die Rettungsanstalt Schönbühl sind seit 1. Dez. v. J. folgende Gaben aus dem Oberamt eingegangen:

Bei H. Jasp. Bräuninger von Fr. Wth. 1 M., G. B. 30 M., R. Pf. 3 M., Fabr. R. 2 M., Fr. Kl. Wth. 5 M., Fr. M. 2 M., Fr. Pf. G. 2 M., Fr. J. Pfl. Wth. 3 M., R. Berv. 3 M., Fr. D. 1 M., Fr. Stbisch. G. 3 M., Pf. R. v. H. 2 M., Fr. Abw. R. 1 M.

Bei H. Kaufm. Billinger Pf.-A. Hohenader 3 M., Pf. F. in H. 2 M., Sell. R. 3 Rappen, Chr. Pf. 8 1/2 Pfd. Seife. G. B. 12 3/4 m Juppenzeug.

Bei H. Pf. Geper in Grobheppach von G. G. 4 M., Fr. M. R. 5 M., Küf. H. 3 M., Forstr. v. Pl. 2 M. Fr. R. 1 M., Schn. B. 1 M., G. 3 M., Dankfestopfer v. Größ. 10 M.

Bei Hausvater Ramsauer v. Fr. J. Grobß. 40 Pf., Rsm. B. u. Fr. B. Wth. Enderßb. je 10 Pfd. Reis, J. Schw. das. 30 M., R. Schw. das. 5 M., B. in Weinst. 4 M., J. M. in Wbl. versch. Stoffe Westzeug, Müll. Ferd. u. Fr. H. in Grobß. 6 M., G. B. Waibl. 4 Pfd. woll. Strickgarn, Mü. Schn. Weinstein 1 M., Pf.-Amt. Korb Dpf. 9 M., Fr. Pf. Wbl. 16 m Kleiderzeug.

Beim Unterzeichneten Pf.-A. Oppelsß. Kirchenopfer 10 M., Fr. Pf. B. in M. 12 M. — Redaktion des Remsthalboten, Nachlaß an Insertionsgebühr 3 M. 82 Pf.

Für alle diese Gaben dankt unter Anwünschung göttlichen Segens
 der Komite-Vorstand
Pf. Biskinger v. Schornbach.

Revier Hohengehren.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.



Montag den 27. März aus inneres Maad, 3810 buchene Stängles-Wellen, 4 Nm. buchenes Anbruchholz; aus Schlägle 43 Nm. eichenes, 8 sonstiges Anbruchholz, 80 Wellen; aus Offenbach: 8 Nm. buchene Prügel, 43 eichenes, 19 buchenes, 31 birtenes Anbruchholz, sodann daselbst, Martinshalbe, Mühlhöfele und Finkenrente. 34 Eichen mit 76 Fm., 6 Rothbuchen 6 Fm., 3 Eichen 1,3 Fm., 3 Birken 1,6 Fm. Um 9 Uhr beim innern Parthaus.

Revier Forch.

Holz-Verkauf.



Mittwoch den 29. März von Morgens 9 Uhr an bei Wirth Lang in Waldhausen, aus Remshalde 8, 9, 11, 12, Nm-16 buchene Scheiter, 1 dto. Prügel, 5 erlene Scheiter, 2 tannent Spaltholz, 475 Nadelholz-Scheiter, 201 dto. Prügel, 510 dto. Anbruch.

Waiblingen.



Nächsten **Mittwoch** Vormitt. 8 Uhr wird der **Forch** auf dem Rathhaus verkauft.
 Stadtpflege.

Waiblingen.

In Gesang- Gebet- und Schulbücher
bin ich wieder gut sortirt, und bringe solche auf bevorstehende Verbrauchszeit in empfehlende Erinnerung.

Im. Geh., Buchbinder.

Stuttgart

Mein großes Lager in schwarzen
Rein Wollenen Cachemires und Thybets
25 Qualitäten von Mk. 1.20 an per Meter halte ich zu den denkbar niedersten Preisen bestens empfohlen.

C. Breuninger v. E. P. Ostermayer

Münzstraße No. 1
nächst dem Markt und der Gemüsehalle.

NB. 1/2 wollene Cachemires führe ich nicht, da ganz wollene so außerordentlich billig sind und selbst geringe Qualitäten sich sehr schön tragen.

Waiblingen.

Hosenzeuge,
Blousen-, Schürzen- und Kleiderzeugen,
sowie fertige

Arbeits-hosen,

fertige Schürzen in allen Farben, fertige Blousen, Hemden und Zoppen bringe meinen werthen Kunden in empfehlende Erinnerung.

G. Schwarz, Weber.

Eine Parthie Zoppen setze per Stück zu 1 Mark ab.

Obiger.

Die Wormser Brauerschule

nicht Academie, 1865 gegründet beginnt den nächsten Cursum den 1. Mai a. c. Die Frequenz des vorigen Jahres betrug 128. Vollständige praktische Einrichtung. Programme versendet

Wormsa. Rhein. Dir. P. Lehmann.

NORDDEUTSCHER LLOYD.

Postdampfschiffahrt



Wegen Passage wende man sich an die Direktion des Norddeutschen Lloyd in Bremen oder an deren Haupt-Agenten

Johs. Rominger in Stuttgart
und dessen Agenten

Immanuel Schffel in Waiblingen.
Carl Feil = Schorndorf.
Paul Schwarz = Winnenden.
Chr. Allmendinger = Fellbach.

Waiblingen.

Aus meinem

Vorkaufe

Habe ich billigt zum Verkauf:

Viele getragene Herren- u. Frauen-Kleider, Hemden, Blousen, Socken, Reisetaschen, Hand-Koffer, alte und neue Betten und Ueberzüge, Pferd- und Bügel-Teppiche, Schrein-

werk, Sopha- und Federrösch, getragene Stiefel und Holz-Schuhe.

Auch werden von mir fortwährend gut-erhaltene

Gegenstände aller Art gekauft und mit den höchsten Preisen bezahlt.

W. Skardt zur Rose.

Schuld- und Bürgscheine empfiehlst **E. F. Buch.**

**Hochzeits-
Einladung.**

Wir erlauben uns, Verwandte, Freunde, Bekannte und Gönner, die wir persönlich nicht besuchen konnten, zur Hochzeitsfeier meiner Tochter **Louise** mit **Wilhelm Krauß**, Bäcker in Herrenberg, auf

Donnerstag den 23. März ins Bad Neustadt freundlichst einzuladen.

Achtungsvollst

Der Vater:

Ehr. Bauer,

Die Mutter:

**Kathrine Bauer,
Hegnacher Hof.**

Waiblingen.

Traueranzeige.

Freunden und Bekannten, gebe ich die traurige Nachricht, daß meine l. Schwester **Karoline Bihlmaier**, Sonntag Morgens 8 Uhr sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittags 3^{1/2} Uhr statt.

Man bittet dieses statt mündlicher Anzeige entgegenzunehmen.

Der trauernde Bruder
Carl Bihlmaier.

Waiblingen.

Einladung.

Die Kameraden von den Jahrgängen 1855 bis 1859 werden zu einer Besprechung auf

Donnerstag den 23. März Abends 8 Uhr ins Gasthaus zum „Abler“ freundlichst eingeladen.

Mehrere Kameraden.

Waiblingen.

Bei Alt Sternwirth Maier sind **Malzkeime** zu haben, auch

Wopfenstangen zu bestellen von 6—8 Meter lang.

Waiblingen.

800 Mark hat gegen doppelte Sicherheit auszuliehen

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Ein heizbares **Zimmer** für eine einzelne Person hat bis Georgii zu vermieten

Wer? sagt die Redaktion.

Sudwigsburg.

Lehrlings-Gesuch.
Einen gut erzogenen Menschen nimmt unter günstigen Bedingungen in die Lehre
G. Mayer, Mechaniker.

Waiblingen.

Schneider-Gesuch.

Zwei tüchtige Arbeiter finden bei gutem Lohn danernde Beschäftigung bei
Jm. Wagner,
 Schneider.

Tausende

die an Bettlässern u. Blasenchw. gelitten, verdanken ihre rasche Heilung mein. Specialverfahr. Prosp. u. beglaub. Zeugn. gratis durch
F. C. Bauer, Vertheim a. N.

Waiblingen.

Es sind etwa 20 Ctr. meist ewiges

Kleeheu,

100 Stück schönes
Stroh,
 etwa 30 Ctr. Angerssen und Zuckerrüben zu verkaufen.
 Zu erfragen bei

der Redaktion d. Bl.

Violin- und Gitarresaiten
 empfiehlt
C. F. Bud.

Waiblingen.



Italienische schwarze junge

Leghühner

nebst Hahn hat zu verkaufen.
 Wer? sagt

die Redaktion.

Bösartige Knochen- und Fußgeschwüre, nasse und trodene Flechten, Salzfuss u. offene Wunden jeder Art werden sicher geheilt durch das berühmte **Schradersche Plaster** (Indian-Plaster). No. 3 M
 Apoth. Schraders, Fenebichl-Str. Stuttgart.

Gesetzliche Maßregeln gegen arbeitscheue Verschwender und Trunkenbolde.

II.

B. Maßregeln der Polizei.

1) Die Ortspolizeibehörde kann den Verschwender vorladen, ermahnen und verwarren. Diese Befugniß spricht das Gesetz ausdrücklich aus (Ausf.-Ges. zur R.-E.-P.-D. Art. 17), daher kann der Ortsvorstand, wenn der Vorgeladene nicht erscheinen will, ihn sofort wegen Ungehorsams strafen, auch vorsehen lassen, und ihn wegen etwaigen gewaltsamen Widerstands der Staatsanwaltschaft anzeigen.

2) Gegen Trunkenbolde empfiehlt es sich möglichst oft von § 360, Ziff. 11 des St.-G.-B. Gebrauch zu machen und sie wegen Ruhestörung oder groben Unfugs bei jeder Gelegenheit zu strafen. Nach § 361 Ziff. 5 des St.-G.-B. kann gestraft werden, wer durch Spiel, Trunk oder Müßiggang dahin kommt, daß die Behörde für seinen oder seiner Familie Unterhalt sorgen muß; nach § 361 Ziff. 7 ist zu bestrafen, wer öffentlich unterstützt wird und die ihm angewiesenen Arbeiten ohne triftigen Grund ablehnt; nach § 361, Ziff. 9 ist zu strafen, wer seine Kinder betteln läßt; dieß ist ein sehr geeignetes Mittel gegen diejenigen Hausväter, welche ihr Geld im Wirthshaus verbrauchen und die Familie vom Bettel leben lassen. Nach Art. 10 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes von 1871 ist derjenige strafbar, der aus Muthwillen oder Bosheit sich in die Lage versetzt, öffentliche Unterstützung anzusprechen zu müssen.

Wenn die Polizeibehörden von allen diesen Strafgesetzen so oft als möglich scharfen Gebrauch machen, so können sie jenen gewissenlosen Männern immer noch empfindlich beikommen. Man muß nur rechtzeitig damit anfangen und nicht erst dann, wenn dieselben schon ganz stumpf geworden sind oder das Vermögen schon durchgebracht ist. Hat der Ortsvorsteher sein Strafbefugniß erschöpft, und es kommen dieselben Straffälle wieder vor, so sind sie sogleich dem Oberamt zur Abriingung anzuzeigen.

3) Die Ortspolizei kann, so oft ein Fall von Trunkenheit vorkommt, ermitteln, in welchem Wirthshaus der Mann sich betrunken hat, dieß wird dann sofort aufgeschrieben, und wenn aus dem Aufschreiben ersichtlich wird, daß in einem gewissen Wirthshaus besonders oft ein Trunkenheitsfall vorkommt, so wird der betreffende Wirth dem Oberamt angezeigt, worauf dieses das Verfahren auf Entziehung der Wirthschaftskonzession gegen den Wirth einleiten kann. Dasselbe kann geschehen, wenn in einem Wirthshaus die Polizeistunde häufig übertreten wird. Dieses Mittel könnte besonders wirksam sein, wenn es mit rechter Strenge und Beharrlichkeit angewendet würde.

Es mag vielleicht noch weitere gesetzliche Mittel geben, um gegen Verschwender und Trunkenbolde einzuschreiten. Man mache nur von den vorhandenen Mitteln häufigen und scharfen Gebrauch, so wird man an mancher Familie und an mancher mit Armenlasten ohnehin schon überhäuftten Gemeinde ein gutes Werk thun. Schließlich wollen wir noch den Wunsch aussprechen, die Polizeibehörden möchten auch amtlich besonders angewiesen werden, von allen gesetzlichen Handhaben in der angegebenen Richtung den nachdrücklichsten Gebrauch zu machen.

Gestorben: zu Stuttgart Frä. Agathe Hardt; zu Alpirsbach Frau Fabrikant Scholber; zu Ditzingen Frau Ww. Sigmann, geb. Beck; zu Wöblingen Schuhmachermeister Heinr. Reiter sen.

Amerika.

— Wie das Journal „Star and Herald“ nach einer telegraphischen Mittheilung aus Panama meldet, hat in Costa-Rica ein Erdbeben stattgefunden, durch welches die Städte Alajuela, Sanramon, Grecia und Heredia zerstört wurden. In Alajuela sind mehrere Tausend Personen umgekommen; die Ueberlebenden sind obdachlos. Alajuela, in fruchtbarer Gegend gelegen, hatte bis zu der Katastrophe etwa 10000 Einwohner.

* Die seit dem Jahre 1836 bestehende **Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft** hat auch im verflossenen

Jahre, trotz der immer noch gedrückten allgemeinen Geschäftslage wiederum recht erfreuliche Resultate erzielt, denn es wurden sowohl in Bezug auf den Eingang neuer Anträge (2830 über 12 Millionen Mark Versicherungssumme) als auch die Annahme von Versicherungen (2286 über 9 Millionen Mark) die letzten Jahre übertroffen, was jedenfalls ein Beweis dafür ist einerseits, daß die Sympathie für die Lebensversicherung im Publikum immer mehr Raum gewinnt, andererseits das Vertrauen zu dieser alten Anstalt, ebenfalls stetig zunimmt. — Der Gesamt-Versicherungs-Bestand beziffert sich nunmehr auf rund 104 Millionen Mark und die Gesamtfonds werden sich auf ca. 30 Millionen Mark belaufen. — Auch der finanzielle Abschluß wird sich voraussichtlich wieder recht günstig gestalten und einen höheren Dividenden-Ueberschuß als 1880 (Mt. 803 275) ergeben, was dem Dividendenfonds der Versicherten wesentlich zu gute kommt.

— Der berühmte Nationalökonom **Wilhelm Roscher** äußert sich im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich über die Sozialreform in folgender Weise: Da jede Freiheit nur dann würdig zu benutzen und lange zu behaupten ist, wenn sie auf einer entsprechenden sittlichen Selbstbeherrschung ruht, diese Selbstbeherrschung aber, wenigstens für gewöhnliche Menschen, d. h. also namentlich für jedes Volk im Ganzen, nur auf religiöser Grundlage zu hoffen steht, so müssen gerade die freien, hochkultivirten Völker, wenn es auf die Dauer gut gehen soll, nie vergessen, „daß sie nur ein anvertrautes Gut verwalten und von ihrer Verwaltung dem großen Machthaber, dem einzigen Herrn und Gründer aller Gesellschaft, ernste Rechenschaft abzulegen haben“ (Worte des großen Parlamentsredners und Staatslehrers Burke). Darum scheint mir ein Hauptkennzeichen jener Blüte- und Reifezeit des Volkslebens darin zu bestehen, daß eine lebendige, d. h. sittliche Religiosität im ganzen Volke verbreitet ist. Auch bei den besten Heidenvölkern läßt sich dies nachweisen, wie z. B. der große Geschichtschreiber Polybios, der selbst so irreligiöser Mann, der aber für die tiefen Gründe der von ihm erlebten Blütezeit Roms ein offenes Auge besaß, die „Göttersucht“ der Römer für den größten Vorzug des römischen Staats und das eigentlich zusammenhaltende Band desselben erklärt. Ich meinerseits — sagt Roscher weiter — bin fest überzeugt, daß alle unsre heutigen Pläne sozialer Reform, so klug sie ausgedacht und so groß sie angefaßt werden mögen, keine Hoffnung des Gelingens haben, wenn nicht eine Wiederbelebung ernster Religiosität im Volke ihre Grundlage bildet. — Nach einem bekannten Worte **Dacos** führt oberflächliches Denken vom Glauben ab, tiefes Denken dagegen zu demselben zurück. Ähnlich könnte man sagen: Kleine Geister und Fortschrittler gewöhnlichen Schlages schätzen Religion und Christenthum gering und spötteln wohl darüber, wahrhaft bedeutende Männer aber und wirkliche Förderer des Menschenwohles erkennen in Religion und Christenthum die unerlässliche Bedingung alles wirklichen Fortschreitens, das einzig wirksame Heilmittel für die tiefen sozialen Gebrechen der Gegenwart.

Handel und Verkehr.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 18. März 1882.

	Höchster	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis.
Dinkel:	Mt. —	Mt. 9.—	Mt. —	Mt. 9.— pr. Ctr.
Haber:	Mt. 7.60	Mt. 7.50	Mt. 7.40	Mt. 7.54 pr. Ctr.

Fruchtpreise vom Wonnender Fruchtmarkt v. 16. März 1882.

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise				Höchster Preis.	Niederster Preis.
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Preis.		
Dinkel per Ctr.	9 01	8 93	8 88	9 10	8 70	
Haber per Ctr.	7 69	7 62	7 58	7 80	7 20	